

Fundstelle

openJur 2021, 23004

1. Die Voraussetzungen für ein Fortbestehen des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Besitz von Waffen, die über das sog. Grundkontingent hinausgehen, sind die gleichen wie für den erstmaligen Erwerb dieser Waffen. Das gesteigerte schießsportliche Bedürfnis im Sinne des § 14 Abs 3 WaffG a.F. (bzw. § 14 Abs 5 WaffG n.F. muss daher auch im Rahmen einer Überprüfung nach § 4 Abs 4 S 3 WaffG a.F. (bzw. § 4 Abs 4 WaffG n.F. **für jede einzelne Waffe** glaubhaft gemacht werden.

2. Die nach § 15 Abs 1 WaffG anerkannten Schießsportverbände sind für die Prüfung des Bestehens eines schießsportlichen Bedürfnisses im Rahmen des § 14 WaffG **nicht hoheitlich** beliehen.

3. Die von ihnen ausgestellten Bescheinigungen sind Mittel der Glaubhaftmachung des schießsportlichen Bedürfnisses, hindern die Waffenbehörden jedoch nicht daran, bei Zweifeln im Einzelfall die Bedürfnisvoraussetzungen eigenständig zu überprüfen.

=====
Das Grundkontingent umfasst folgende Waffen: 3 halbautomatische Langwaffen

2 halbautomatische Kurzwaffen

Ein fortbestehendes Bedürfnis für den Besitz von Überkontingentwaffen ist anzuerkennen, wenn

zum einen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 erfüllt sind. Die Sportschützen müssen daher glaubhaft machen, dass

sie in den letzten **24 Monaten** vor der Überprüfung des Bedürfnisses den Schießsport im Verein mindestens einmal alle **3 Monate** oder

mindestens **sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums** von jeweils zwölf Monaten betrieben haben.

=====
Wie kann ich mein Schießen mit meinen Überkontingentwaffen nachweisen?

Bitte Blatt Rückseite verwenden

